



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Glasson Benoît
Regulierung der Gämssjagd

2019-CE-178

I. Anfrage

Die Zeitung *La Gruyère* vom 28. März 2017 enthielt einen Artikel zum Rückgang der Gämssen im Kanton. Elias Pesenti antwortete dem Journalisten, dass man, um diesem Problem entgegenzuwirken, nur zwischen 15 und 20 % des auf dem freiburgischen Kantonsgebiet anwesenden Gämssbestands schiessen sollte. Die Lösung bestand in einer Auslosung der Jäger für diese Jagd, die bis anhin zu zahlreich waren.

Eine 2019 von den Wildhütern-Fischereiaufsehern durchgeführte Zählung ergab einen Bestand von 2191 Gämssen im Kanton. 257 Personen hatten sich für die Jagd auf die Gämse eingetragen. Es wurden nur 188 berücksichtigt, die 35 Gämssen im Wildschutzgebiet und 153 ausserhalb des Wildschutzgebiets erlegten.

188 Gämssen sind 8,6 % der 2191 gezählten Tiere. Die 257 für die Gämssjagd angemeldeten Jäger entsprechen 11,7 % von 2191.

Meine Fragen lauten:

1. Weshalb findet weiterhin eine Auslosung statt, obwohl die Anzahl Jäger, die eine Gämse erlegen möchten, weniger als 15–20 % entspricht?
2. Wie hoch ist der Prozentsatz der Gämssen, die erlegt werden dürfen, in den anderen Kantonen?
3. Für den Fall, dass eine Auslosung durchgeführt wird, wäre es nicht möglich, diese Anfang Jahr zu machen, damit die Jäger und Unternehmen ihre Ferien früh genug organisieren können?

27. August 2019

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend möchte der Staatsrat auf die von JagdSchweiz und der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) erstellten Richtlinien für ein nachhaltiges Management der Gämssenpopulation in der Schweiz hinweisen. Diese vom BAFU genehmigten Richtlinien liefern folgende Vorgaben für eine der Population angemessene Jagdplanung:

- > Zählungen durchführen und Abschussquoten in den Bewirtschaftungsräumen bestimmen (BWR, Räume in denen sich Teilpopulationen von Wildtieren entwickeln).
- > Abschussquoten unter Berücksichtigung der 3-Drittel-Regel festlegen: 1/3 Jungtiere, 1/3 weibliche Tiere und 1/3 männliche Tiere. Die Population wird dadurch stabilisiert.

In diesem Sinn und um dem Rückgang des Gämbsbestands im Kanton Rechnung zu tragen, hat das Amt für Wald und Natur (WNA) 2017 die Auslosung der Jagdpatente eingeführt. Der Jagddruck ist dadurch gefallen (die Anzahl der Abschüsse im zur Jagd offenen Gebiet ist auf 15 % der gezählten Population begrenzt) und es ist möglich, eine ausgeglichene Geschlechter- und Altersentnahme innerhalb der Bewirtschaftungsräume vorzunehmen.

1. Weshalb findet weiterhin eine Auslosung statt, obwohl die Anzahl Jäger, die eine Gämse erlegen möchten, weniger als 15–20 % entspricht?

Gemäss den Artikeln 59 und 60 der Jagdverordnung vom 6. Juni 2016 (JaV) ist die Jagd auf die Gämse allgemein ausschliesslich im Gebirge nach Artikel 55 der gleichen Verordnung gestattet. Das Gebirge umfasst auch zwei eidgenössische Jagdbanngebiete, wo die Jagd gemäss den Gesetzesbestimmungen des Bundes verboten ist (Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, Art. 5).

Die in der von den Wildhütern-Fischereiaufsehern durchgeführten Zählung erfassten 2191 Gämsen entsprechen der gesamten Anzahl Tiere, die im ganzen Kantonsgebiet gezählt wurden.

Um den Abschussplan für die Gämse festzulegen, werden nur die Tiere berücksichtigt, die in dem für die Jagd offenen Gebirge sowie in den Wildschutzgebieten im Gebirge gezählt wurden, das heisst 1227 Tiere (Website des WNA: <https://www.fr.ch/de/wna/energie-landwirtschaft-und-umwelt/fauna-und-biodiversitaet/gaemse>). Der Plan, der den Abschuss von 188 Tieren vorsieht, liegt also innerhalb der vom WNA erwähnten 15 bis 20 %.

Andererseits müssen die mit dem Wildtiermanagement beauftragten Organe gemäss den Bundesvorgaben im Bereich der Jagdplanung (Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis, BAFU 2010) bei der Planung der Abschüsse mehrere wichtige Kriterien berücksichtigen, wie die Abschussquote, die Sozialklassen und das Geschlechterverhältnis.

2. Wie hoch ist der Prozentsatz der Gämsen, die erlegt werden dürfen, in den anderen Kantonen?

Wie die von JagdSchweiz und der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) herausgegebenen Broschüre «*Die Gämse in der Schweiz, Wir tragen Verantwortung! Herausforderungen und Lösungen für ein nachhaltiges Management*» aufzeigt, beeinflussen mehrere Faktoren die Entwicklung des Gämbsbestands (Jagd, Krankheiten, Störung, Prädation, räumliche Verteilung, Meteorologie, Konkurrenz durch andere Arten usw.).

Im Kanton Bern werden Stichprobenzählungen der Gämsen in den Alpen vorgenommen. Der Kanton erstellt keinen Abschussplan, legt aber fest, dass pro Jäger höchstens zwei Gämsen geschossen werden dürfen (mehrere Geschlechter- und Alterskategorien). Um das Ungleichgewicht bei den Abschüssen nach Geschlecht zu begrenzen, ist es in mehreren Wildsektoren verboten, männliche Gämsen zu schiessen. Der Kanton Bern praktiziert keine Auslosung, da er aber mit der gleichen rückläufigen Tendenz bei den Beständen konfrontiert ist, gelten in bestimmten Regionen ebenfalls Abschussbeschränkungen.

Der Kanton Waadt hat in seinem Abschussplan den Abschuss von 206 Gämsen für 2017 und 202 für 2018 festgelegt. Die Bestände betragen gemäss der Bundesstatistik 2300 Tiere über alle Zonen zusammengenommen. Daher kann der Prozentsatz nicht für die für die Jagd offenen Gebiete berechnet werden, so wie es im Kanton Freiburg der Fall ist. Im Kanton Waadt wird eine Auslosung für die Gämbsjagd im Jura vorgenommen, deren System teilweise jenem des Kantons

Freiburg entspricht. Die Entnahme nach Geschlecht wird nach der Nummer des Jagdausweises bestimmt, gerade und ungerade Nummern wechseln sich jährlich ab. Zudem ist seit 2017–2018 das Kontingent der erwachsenen männlichen Tiere (ab 3,5 Jahren) beschränkt.

3. Für den Fall, dass eine Auslosung durchgeführt wird, wäre es nicht möglich, diese Anfang Jahr zu machen, damit die Jäger und Unternehmen ihre Ferien früh genug organisieren können?

Um die Auslosung durchführen zu können, muss zuerst bekannt sein, wie viele Tiere entnommen werden können (Anzahl, Altersklasse und räumliche Verteilung). Diese Informationen hängen unter anderem von den Zählungen im Frühling ab. Diese Zählungen dürfen nicht zu früh im Jahr durchgeführt werden, um die heikle Phase zu berücksichtigen, während der die Wintersterblichkeit (natürliche Selektion) noch sehr hoch ist. Die Auslosung, die derzeit Anfang Juli stattfindet, kann daher nicht vor Kenntnisnahme der Zählungen erfolgen.

7. Januar 2020